

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT  
Postfach 10 05 10 | 01076 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages  
Herrn Dr. Matthias Rößler  
Berhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

**Durchwahl**  
Telefon +49 351 564-2000  
Telefax +49 351 564-2009

poststelle@  
smul.sachsen.de\*

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom  
18. März 2016

**Aktenzeichen**  
(bitte bei Antwort angeben)  
Z-0141.50/19/5142

Dresden, *10.04.2016*

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Franziska Schubert,  
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drs.-Nr.: 6/4591  
Thema: VwV Investkraft**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

**Frage 1: Was ist unter „investiven Begleit- und Folgekosten“ zu verstehen (*Budget „Bund“, IV. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung, 4. Bemessungsgrundlage d)*?**

Bei Investitionen, insbesondere bei Baumaßnahmen, fallen regelmäßig Kosten für Begleit- und Folgemaßnahmen an. Beispiele sind Abrisskosten bei Neubauten/Ersatzneubauten, Austausch der Fensterbänke bei Erneuerung der Fenster bei Maßnahmen der energetischen Sanierung, notwendige Maler- und Putzarbeiten zur Instandsetzung der von der energetischen Sanierung betroffenen Flächen (zum Beispiel bei Verlegung von Leitungen für Heizung, Lüftung, Beleuchtung). Zu den Begleitmaßnahmen zählen auch naturschutzrechtlich zwingende Kompensationsmaßnahmen. Voraussetzung ist jedoch auch hier, dass es sich um Maßnahmen handeln muss, ohne deren Durchführung der jeweilige Zweck nicht erreicht werden könnte.

**Frage 2: Was ist unter *F. Bestimmungen zum kommunalen Haushaltsrecht; 6. c) bb*) im Satz „Die Nachweise für die Prüfung anderer Realisierungsvarianten sowie die Wirtschaftlichkeitsberechnungen sind auf das Notwendigste zu beschränken.“ zu verstehen, was bedeutet „das Notwendigste“?**



**Hausanschrift:**  
Sächsisches Staatsministerium  
für Umwelt und Landwirtschaft  
Archivstraße 1  
01097 Dresden

[www.smul.sachsen.de](http://www.smul.sachsen.de)

**Verkehrsverbindung:**  
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Für Besucher mit Behinderungen befinden sich gekennzeichnete Parkplätze am Königsufer.  
Für alle Besucherparkplätze gilt:  
Bitte beim Pfortendienst melden.

\* Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente



Es handelt sich insoweit um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der einen weiten Beurteilungsspielraum eröffnet und daher einer pauschalen Definition nicht zugänglich ist. Der Begriff ist wegen der erforderlichen operationellen Flexibilität in dem Sinne auszulegen, dass jedenfalls keine vollumfängliche Wirtschaftlichkeitsprüfung gemäß C. III der Verwaltungsvorschrift Komminvest gefordert ist, sondern lediglich eine Glaubhaftmachung der Wirtschaftlichkeit der zugrundeliegenden Entscheidung. Voraussetzung für eine solche Glaubhaftmachung ist jedoch, dass in geeigneter Weise aktenkundig gemacht wird, welche Handlungsalternativen im konkreten Einzelfall bestehen und wie sie sich in ihren finanziellen Auswirkungen voneinander unterscheiden. Zudem ist darzulegen, mit welchen Rechtsgütern und Interessen die jeweiligen Handlungsalternativen kollidieren könnten und wie die widerstreitenden Aspekte im Rahmen einer Güterabwägung im Ergebnis zu bewerten sind. Dieser Abwägungsvorgang muss hinreichend dokumentiert sein, damit die konkrete Auswahlentscheidung auch von Dritten nachvollzogen werden kann. Über das konkrete Abwägungsergebnis entscheiden die Umstände des jeweiligen Einzelfalls.

**Frage 3: Wer entscheidet nach welchen Kriterien über die Förderfähigkeit der eingereichten Maßnahmepläne? (Abteilung, Referat und/ oder Zusammensetzung des Entscheidungsgremiums)**

Nach Zugang werden die Maßnahmepläne der Landkreise und Kreisfreien Städte zunächst durch das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) auf die Einhaltung der Vorgaben von § 3 Absätze 1 und 2 des Gesetzes zur Stärkung der Investitionskraft der kreisangehörigen Gemeinden, Landkreise und Kreisfreien Städte im Freistaat Sachsen (Sächsisches Investitionskraftstärkungsgesetz – SächsInvStärkG) geprüft. Danach erfolgt im Rahmen einer Maßnahmeplankonferenz eine Bewertung aller Einzelmaßnahmen unter fachlichen Belangen durch die jeweils zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem SMUL. Teilnehmer der Maßnahmeplankonferenzen sind die jeweils für die Einzelmaßnahmen fachlich zuständigen Ressorts, der jeweilige Landkreis beziehungsweise die jeweilige Kreisfreie Stadt und der zuständige Kreisverband des Sächsischen Städte- und Gemeindetages. Die Entscheidung, welche Organisationseinheiten das jeweils fachlich zuständige Ressort in der Maßnahmeplankonferenz vertritt, obliegt dem jeweiligen Ressort und wird sich insbesondere nach der Art der angemeldeten Maßnahmen und dem Grad der fachlichen Betroffenheit richten.

Die Maßnahmepläne mit den Einzelmaßnahmen mit einem positiven Votum übergibt das SMUL der Sächsischen Staatskanzlei zur Bestätigung als Investitionsplan gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 SächsInvStärkG. Die Aufnahme der Maßnahme in einen Investitionsplan ist eine von mehreren Zuwendungsvoraussetzungen, jedoch keine abschließende Entscheidung über deren Zuwendungsfähigkeit. Diese obliegt allein der Bewilligungsstelle.

**Frage 4: Wie viele Mitarbeiter\*innen der SAB werden das Programm bearbeiten? (Unterteilen bitte nach Bearbeitung von Neuanträgen, Beratung, Auszahlung von Fördermitteln, Verwendungsnachweisprüfung)**

Die Sächsische Aufbaubank - Förderbank - plant den Einsatz ihres Personals anhand des erwarteten Bearbeitungsaufwandes. Hinreichend belastbare Schätzungen des Aufwandes setzen mindestens eine Kenntnis der Anzahl der zu erwartenden Projektanträge und deren Verteilung auf die Fördergegenstände voraus. Beides ist noch nicht bekannt, sodass eine Angabe der Anzahl der einzusetzenden Mitarbeiter derzeit noch nicht möglich ist.

Im Übrigen hängt der Umfang des Personaleinsatzes davon ab, wie sich der Bearbeitungsaufwand im Zeitverlauf darstellt. Da sich die Bearbeitungsschritte zeitlich überlagern, wird der Personaleinsatz nicht getrennt nach Beratung, Antragsprüfung, Bewilligung, Auszahlung und Verwendungsnachweisprüfung geplant.

**Frage 5: Wie wird die Finanzschwäche der Kreisfreien Städte, Landkreise und Kreisangehörigen Gemeinden in Sachsen entsprechend den Vorgaben nach § 6 Kommunalinvestitionsförderungsgesetz – KInvFG des Bundes im Einzelnen begründet?**

Entsprechend § 4 Abs. 1 Nr. 2 SächsInvStärkG sind alle Gemeinden, die in den Jahren 2009 bis 2015 ununterbrochen abundant waren, das heißt Finanzausgleichsumlage gezahlt haben, von einer Förderung aus Mitteln des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes ausgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Schmidt